

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

- Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von behinderten Menschen
- Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung
- Umsetzung des Benachteiligungsverbotes des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) für den Bereich der Bundesverwaltung
- Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen und Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen
- Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit in gestalteten Lebensbereichen
- Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache
- Verbesserung des Rechtsschutzes bei Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot

B. Lösung

- Zusammenfassung der öffentlich-rechtlichen Regelungen zur Beseitigung der Benachteiligung behinderter Menschen in einem Gleichstellungsgesetz
- Schaffung spezieller Regelungen gegen Benachteiligungen für den Bereich des öffentlichen Rechts und der Bundesverwaltung
- Klarstellung der Zulässigkeit besonderer Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von behinderten Frauen
- Gewährung des Rechts für hör- oder sprachbehinderte Menschen, im Rechtsverkehr mit Trägern öffentlicher Gewalt des Bundes die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden
- Barrierefreie Ausgestaltung der Internetauftritte und -angebote der Bundesverwaltung sowie eine entsprechende Ausgestaltung von amtlichen Bescheiden und Informationen für blinde und sehbehinderte Menschen
- Erleichterung der Teilnahme von blinden und sehbehinderten Menschen an Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament

- Änderung bestehender Gesetze zur Herstellung und Gewährleistung von Barrierefreiheit insbesondere im Bereich Verkehr (öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen, Luftverkehr, Bundesfernstraßen, Gemeindeverkehrsfinanzierung)
- Einführung des Instruments der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit
- Regelung der Vertretungsbefugnisse von Verbänden und Einführung eines öffentlich-rechtlichen Verbandsklagerechts
- Beseitigung von als diskriminierend zu verstehenden Formulierungen in berufsregelnden Vorschriften
- Regelung der Stellung und Aufgaben der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

Das Gesetz regelt keine neuen Sozialleistungen.

2. Vollzugaufwand

Durch das Gesetz entstehen im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrausgaben für die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit durch über bereits bestehende Normen und Richtlinien hinausgehende Anforderungen sowie Ausgaben etwa für die Stellung von Gebärdensprachdolmetschern im Verwaltungsverfahren, die Verwendung von Wahlschablonen sowie barrierefreie Internetauftritte und -angebote.

Die dem Bund durch die Regelungen des Gesetzes entstehenden Mehrausgaben werden unter Beachtung der finanzpolitischen Leitlinien der Bundesregierung innerhalb der betroffenen Einzelpläne erwirtschaftet.

Auch für die Länder und Kommunen entstehen im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrausgaben für die Herstellung und Gewährleistung der Barrierefreiheit.

Die Finanzierungszuständigkeiten der Gebietskörperschaften werden durch die Regelungen des Gesetzes nicht berührt.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft)

Auf Grund der offenen Gestaltung des Gesetzes (insbesondere Zurverfügungstellung des Instruments der Zielvereinbarung) entstehen keine unmittelbaren Kostenbelastungen. Vielmehr haben es die Beteiligten selbst in der Hand, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt kostenwirksame Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt werden.

Gegenzurechnen sind auf Seiten der Wirtschaft zusätzliche Umsatzsteigerungen durch eine Ausweitung des Angebots und einen vergrößerten Kundenkreis.

Als Folge des Gesetzes sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 23. Januar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen
und zur Änderung anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen
und zur Änderung anderer Gesetze**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist
gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 41
der Bundestagsdrucksache 14/7420.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Gleichstellung behinderter Menschen. Er fordert die Bundesregierung jedoch auf, die dadurch entstehenden Kosten zu ermitteln und zu benennen. Er fordert die Bundesregierung weiterhin auf, einen angemessenen Beitrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu den den Ländern und Kommunen durch das Gesetz entstehenden Kosten zu leisten. Die Zielsetzung, die der Gesetzentwurf verfolgt, ist allgemein anerkannt. Aber auch Gesetze, die grundsätzlich wünschenswerte neue gesetzliche Verpflichtungen einführen, müssen in ihren finanziellen Auswirkungen absehbar sein. Dem trägt der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Rechnung. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf heißt es lediglich, dass für die Länder und Kommunen im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrausgaben entstehen. Dies ist nicht hinnehmbar. Die finanziellen Belastungen der Länder und Kommunen durch den Gesetzentwurf sind nicht absehbar. Grobe Schätzungen ergeben alleine für die Herstellung der Barrierefreiheit im nicht schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr nur im Land Brandenburg einen notwendigen Betrag von rund 1 Mrd. DM. Die zu befürchtende Belastung der Länder und Kommunen kann nicht von diesen alleine getragen werden. Der Bund ist daher aufzufordern, nicht nur die zu erwartenden Kosten zu beziffern, sondern auch rechtlich mögliche finanzielle Beiträge zu den Kosten zu leisten.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Kosten für die Kommunen darzulegen und dort, wo der Bund eine Finanzverantwortung auch für die Kommunen trägt, (z. B. GVFG) für einen Ausgleich zu sorgen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes soll nach § 7 des Gesetzentwurfs nur für die Bundesverwaltung gelten sowie für die Landesverwaltungen und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit sie Bundesrecht ausführen. Gleichwohl sind in dem Gesetzentwurf Regelungen enthalten, die finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen haben.

Dazu zählen

- Artikel 1 § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs (Herstellung von Barrierefreiheit):

Danach sind sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landrechtliche Vorschriften sollen unberührt bleiben.

- Artikel 2 (Änderung der Bundeswahlordnung):

Danach soll ab dem Jahr 2010 jeder Wahlraum barrierefrei sein. Als Abstimmungsräume (Wahllokale) werden jedoch, soweit möglich, Gemeindegebäude genutzt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BWO).

- Artikel 49 (Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes):

Die Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden sind nun davon abhängig, dass den Belangen behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitgehend entsprochen wird. Diese Formulierung geht über eine Klarstellung der bisherigen Formulierung, dass Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt werden sollen, hinaus.

- Artikel 51 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes):

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist dargelegt, dass nunmehr erstmals durch Bundesrecht materielle Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung eines Nahverkehrsplanes gestellt werden. Nach dem Gesetzentwurf hat der Nahverkehrsplan nunmehr die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird ausgeführt, dass durch die Regelung selbst keine Kosten entstehen. In den Nahverkehrsplänen sind aber die Bedingungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu regeln, also auch, ob und in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Kosten entstehen. Damit wird zugegeben, dass für die Kommunen Mehrkosten in nicht quantifizierbarem Ausmaß entstehen. Die zusätzlichen Einnahmen, die hiernach angeblich durch den erweiterten Kundenkreis entstünden und gegenerechnet werden könnten, können diese finanziellen Kostenfolgen nicht auffangen.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung im Einklang mit höherrangigem Recht insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (maßgeblich geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991) steht.

Denn nach dieser Verordnung sind Verpflichtungen im öffentlichen Dienst grundsätzlich nur durch Verträge mit den Verkehrsunternehmen auferlegbar. In jedem Fall muss eine Kompensation gewährt werden.

Die Prüfung soll ebenfalls die Frage umfassen, ob die finanziellen Mehrbelastungen nicht ausschließlich oder überwiegend in die Finanzverantwortlichkeit des Bundes fallen.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, im Bericht über die nach dem Bundesgleichstellungsgesetz getroffenen Maßnahmen auch darüber zu informieren, welche Maßnahmen geplant sind, um Blinden mittels Einsatzes eines Führhundes eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Begründung

Blindenhunde haben für blinde Menschen eine hohe Bedeutung. Sie sind gegenüber anderen insbesondere technischen Hilfsmitteln in ihrer Wirksamkeit noch immer unübertroffen. Blindenführhunde steigern die Mobilität und tragen zur Teilhabe blinder Menschen am allgemeinen Leben bei. Sie reduzieren Unsicherheit und Ängste und verbessern die Selbständigkeit von blinden Menschen. Das Gesetz sieht den Abbau von Barrieren, die beim Einsatz von Blindenführhunden vorhanden sind wie z. B. bei der Mitnahme in Arztpraxen, Krankenhausräume, Gaststätten und Lebensmittelgeschäfte nicht vor.

Mit der Berichtspflicht wird hier die Perspektive zur Verbesserung der bestehenden Situation eröffnet.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 1 BGG)

In Artikel 1 sind in § 2 Satz 1 nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen“ einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Änderung und Klarstellung des Gewollten (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 90 ff.).

Die Klarstellung erfolgt im Hinblick auf den verfassungsmäßigen Auftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG – Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG – Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung –, der zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung sowohl die staatliche Förderung eines Geschlechts, als auch die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen vorsieht. Beides kommt in der geänderten Vorschrift zum Ausdruck. Dabei wird die doppelte Diskriminierung behinderter Frauen berücksichtigt, die aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung in zahlreichen Lebensbereichen besteht. Die Änderung des Satzes 1 steht mit dem Gemeinschaftsrecht und der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 91, 92) in Einklang.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 BGG)

In Artikel 1 ist § 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von

behinderten Frauen und zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.“

Begründung

Die in Satz 2 vorgesehenen besonderen Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen gegenüber Männern mit Behinderung sind notwendig, um die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu erzielen, und berücksichtigen die doppelte Diskriminierung behinderter Frauen. Sie entsprechen dem Gemeinschaftsrecht und der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs S. 91, 92).

6. Zu Artikel 1 (§ 4 BGG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Arbeitsstättenrecht hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsstätten entsprechende Regelungen zu treffen, damit die besonderen Belange der behinderten Menschen berücksichtigt werden können.

Begründung

Arbeitsstätten müssen den Mindestanforderungen der Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (89/654/EWG) entsprechen. Danach müssen Arbeitsstätten ggf. behindertengerecht gestaltet werden. Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen und Sozialräume, die von behinderten Menschen genutzt werden, sowie für Arbeitsplätze, an denen behinderte Menschen unmittelbar tätig sind.

Derzeit sind in der Arbeitsstättenverordnung keine besonderen Regelungen bezüglich der behindertengerechten Gestaltung von Arbeitsstätten enthalten. Diese könnten jedoch im Zusammenhang mit einer Überarbeitung eingebracht werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 6 BGG)

In Artikel 1 § 5 ist Absatz 6 wie folgt zu ändern:

- In Satz 1 sind die Wörter „, die Streitschlichtung betreibt,“ zu streichen.
- Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung nimmt durch die Wörter „die Streitschlichtung betreibt“ und den Verweis auf die Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung über die Gütestellen Bezug auf die Regelung des § 15a EGZPO. Diese Bestimmung enthält jedoch allein eine Ermächtigung an die Länder, die Zulässigkeit bestimmter zivilrechtlicher Klagen von der vorherigen Durchführung einer außergerichtlichen Streitschlichtung abhängig zu machen. Es ist weder erkennbar, dass eine entsprechende Ermächtigung der Landesgesetzgeber auch in diesem Zusammenhang gewollt ist, noch wären die Gütestellen, die Streitschlichtung im Sinne des § 15a EGZPO betreiben, geeignet, bei Streitigkeiten zwischen Verbänden behinderter Menschen und Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden über Zielvereinbarungen schlichtend tätig zu werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 BGG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Zivile Neubauten sowie große Um- und Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Ausnahmen von Satz 1 hinsichtlich der großen Um- und Erweiterungsbauten sind zulässig, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.“

Begründung

Eine Differenzierung zwischen Neubauten und Um- bzw. Erweiterungsbauten erscheint vor dem Hintergrund, dass die Herstellung von Barrierefreiheit als Kernstück des Gesetzes angesehen wird, zwingend. Bei Neubauten sind die baulichen Mehrbelastungen hinsichtlich der Herstellung von Barrierefreiheit, unabhängig von der Größe der baulichen Anlage, eher zu vernachlässigen (siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage über Hemmnisse im Tourismus für behinderte Menschen – Bundestagsdrucksache 14/7217, S. 9). Im Gegensatz hierzu ist die nachträgliche Schaffung von Barrierefreiheit unter Umständen nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich, so dass hier die Größe der geplanten Baumaßnahme berücksichtigt werden und auch die Möglichkeit von Ausnahmen gegeben sein muss.

9. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BGG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sollen bei Neubeschaffungen, bei Neubau- sowie größeren Um- und Erweiterungsmaßnahmen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes unter ausreichender Berücksichtigung der Belange behinderter und alter Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung gestaltet werden.“

Begründung

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ermöglicht nicht im gebotenen Maß auf die Vielfalt verkehrlicher Anforderungen im ÖPNV einzugehen. Zudem muss eine Abwägung der Interessen behinderter Menschen und der weiteren Nutzung des ÖPNV möglich bleiben.

Zudem hat nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 des Grundgesetzes der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr. Alle übrigen öffentlichen Straßen fallen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Der Bund hat seine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz mit dem Bundesfernstraßengesetz ausgeschöpft. Artikel 50 des Gesetzent-

wurfs sieht Änderungen des Fernstraßengesetzes zur Verwirklichung der Barrierefreiheit vor. Hieraus wird ersichtlich, dass die in § 8 Abs. 2 BGG geregelten öffentlichen Wege, Plätze und Straßen solche außerhalb des Geltungsbereichs des FStrG sind, wie auch die verwendeten Begriffe deutlich machen. Für Regelungen über öffentliche Straßen und Wege außerhalb der Bundesfernstraßen fehlt somit dem Bund die Gesetzgebungskompetenz. Dies kann auch nicht aus einer Annexkompetenz zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes abgeleitet werden.

Gleiches gilt für bauliche Anlagen. Für das Bauordnungsrecht, dem diese Anlagen unterfallen, fehlt dem Bund ebenfalls die Gesetzgebungskompetenz, die auch nicht aus einer Annexkompetenz hergeleitet werden kann.

Der Begriff der „anderen Anlagen“ ist wegen seiner Unbestimmtheit zu streichen.

Die Neufassung im Übrigen orientiert sich an § 8 Abs. 1 BGG. Es ist nicht nachvollziehbar, dass an Maßnahmen der Länder und Kommunen höhere Anforderungen als an Maßnahmen des Bundes gestellt werden.

Durch die Neufassung soll erreicht werden, dass die begrüßenswerten, voraussichtlich aber sehr kostspieligen Maßnahmen über einen längeren Zeitraum verteilt und vorhandene Anlagen und Fahrzeuge nicht nach unangemessen kurzen Zeiträumen entwertet werden.

10. Zu Artikel 1 (§ 13 BGG)

In Artikel 1 ist § 13 zu streichen.

Begründung

Die Einführung eines derart weitgehenden Verbandsklagerechts ist rechtlich nicht vertretbar und daher abzulehnen. Letztlich könnten über die Verbandsklage in der vorgesehenen Form alle behördlichen Maßnahmen, gegen die der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, mit der Begründung angegriffen werden, dass sie mit den Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes unvereinbar seien. Damit wäre die Klage bzw. der Widerspruch zunächst einmal zulässig. Die Verbände würden im Verhältnis zu Bürgern privilegiert, da ein Bürger im Falle der Klage stets die Verletzung eigener Rechte geltend machen muss. Die Regelung würde eine der Popularklage vergleichbare Klagemöglichkeit eröffnen, die angesichts der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten weder erforderlich noch gerechtfertigt ist.

Hierdurch würden eine ganze Reihe von Gewerbetreibenden wie etwa Gaststättenbetreiber und Existenzgründer aufgrund der mit dem Verbandsklagerecht einhergehenden Risiken mit weiteren Planungsunsicherheiten belastet.

Die Einführung eines Verbandsklagerechts für Behindertenverbände würde eine Ausnahme vom Grundsatz des Individualschutzes in der bundesdeutschen Rechtsordnung darstellen.

Behinderungen können zwar die Prozessführung praktisch erschweren, die Einführung einer Verbandsklage ist jedoch nicht interessengerecht. Es sollte der Ent-

scheidung einer behinderten Person selbst überlassen bleiben, ob sie einen möglichen Verstoß gegen eine der in Artikel 1 § 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs genannten Vorschriften vor Gericht bringen will. Im Übrigen können Behindertenverbände auch ohne Vertretungsbefugnis durch ihre Unterstützung Erschwernisse bei der Prozessführung verringern.

11. **Zu Artikel 1a – neu –** (§ 30 Abs. 4 – neu – Bundeswahlgesetz)
- Artikel 2 Nr. 1 und 2** (§ 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 57 Abs. 1 Satz 3 – neu – Bundeswahlordnung)
- Artikel 2a – neu –** (§ 15 Abs. 4 – neu – Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland)
- Artikel 3 Nr. 1 und 2** (§ 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 50 Abs. 1 Satz 3 – neu – Europawahlordnung)

a) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

Artikel 1a
Änderung des Bundeswahlgesetzes

Dem § 30 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den örtlichen Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen auf Anfrage mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. Dem § 57 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

c) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

Artikel 2a
Änderung des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Dem § 15 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den örtlichen Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

d) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen auf Anfrage mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Der neue § 30 Abs. 4 ergänzt die Vorschrift des § 30 BWG zur Herstellung der Stimmzettel und stellt sicher, dass die Blindenverbände möglichst früh mit der Herstellung der Stimmzettelschablonen beginnen können.

Damit die Stimmzettelschablone auf den jeweiligen Stimmzettel des Wahlkreises abgestimmt werden kann, bedarf es bei ihrer Herstellung einerseits der Unterstützung der jeweils zuständigen Wahlorganisation. Die Federführung bei der Herstellung der Stimmzettelschablone soll andererseits bei den zuständigen Verbänden der blinden und sehbehinderten Menschen verbleiben. Dort steht das notwendige Know-how für eine an den Bedürfnissen der Blinden und Sehbehinderten ausgerichteten Gestaltung zur Verfügung. Auch die Verteilung an alle Interessenten wird von hier veranlasst.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung des § 46 werden die Gemeinden angehalten, möglichst nur barrierefreie Wahlräume aus-

zuwählen und einzurichten, damit insbesondere behinderten Wählern, aber auch solchen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Die Regelung lehnt sich an bestehende Rechtsvorschriften und Erlasse in einigen Ländern an. Darüber hinaus orientiert sie sich an dem Wortlaut der Vorschrift über die Einrichtung der Wahlbezirke in § 12 Abs. 1 BWO, die sie inhaltlich ergänzt.

Eine weitergehende Regelung, wie sie der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht, ist in der Bundeswahlordnung, die sich an die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlichen Organe und Stellen richtet, fehl am Platze. Die dort vorgesehene Verpflichtung zur Barrierefreiheit aller Wahlräume ab 2010 suggeriert eine Verfügungsgewalt der Wahlorgane über die Wahlräume, die nicht besteht, da diese Räume für die Wahl nur vorübergehend genutzt werden, ansonsten aber anderen Zwecken dienen, die damit die Ausstattung bestimmen. In der Macht der für die Wahl verantwortlichen Stellen steht also nur die Auswahl der zur Durchführung der Wahl genutzten Räume sowie die Aufklärung der Wahlberechtigten über die Barrierefreiheit, um die Entscheidung über die Briefwahl zu erleichtern. Diese Verpflichtungen sind in den neuen Sätzen 3 und 4 ausreichend normiert.

Doppelbuchstabe bb

Blinde und sehbehinderte Wähler sind bislang beim Ausfüllen des Stimmzettels auf die Hilfe einer Vertrauensperson angewiesen, die den Stimmzettel nach ihren Angaben ausfüllt. Diese Praxis stellt im Hinblick auf § 33 Abs. 2 Bundeswahlgesetz keine Verletzung des Wahlheimnisses dar. Allerdings nimmt die Vertrauensperson zwangsläufig Kenntnis von der Wahlentscheidung des Wählers.

Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung wird einem blinden oder sehbehinderten Wähler die Möglichkeit eröffnet, sich einer Stimmzettelschablone zu bedienen und damit den Stimmzettel unbeobachtet eigenständig auszufüllen.

Eine Aushändigung durch den Wahlvorstand (wie von der Bundesregierung vorgesehen) ist abzulehnen, weil sie in der Konsequenz eine unwirtschaftliche und sinnlose Vorratshaltung bedeutet. Werden mehrere Schablonen vorgehalten (die nach Gebrauch mitgenommen werden müssen), dann bedeutet dies einen hohen Aufwand bei der Herstellung und Verteilung der Schablonen, weil weder die Zahl der in einem Wahlbezirk wohnenden blinden oder sehbehinderten Wahlberechtigten noch der Anteil feststeht, der entweder gar nicht zur Wahl geht oder aber die Briefwahl oder die Hilfe Dritter in Anspruch nimmt.

Im Übrigen muss der Begründung des Gesetzentwurfs unter Abschnitt C „Finanzieller Teil“ widersprochen werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass für die amtliche Bereitstellung der Wahlschablonen Kosten in Höhe von 600 000 Euro entstehen, die den Gemeinden als Kosten der Bundestagswahl von Bund zu erstatten sind (Seite 147 unten der Bundesratsdrucksache 928/01). Dabei wird übersehen, dass die

den Ländern und Gemeinden nach § 50 Abs. 3 zu erstattenden Wahlkosten erst kürzlich (durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 – BGBl. I S. 698) pauschaliert worden sind und eine Neufestsetzung der pauschalierten Erstattung (die dann auch zumindest die Aufwendungen für die Herstellung der Schablonen umfassen würden) erst für eine Wahl nach dem 1. Januar 2005 möglich ist. Die Kosten amtlicher Wahlschablonen gingen also – zumindest für die nächsten Wahlen – voll zu Lasten der Gemeinden. Darüber hinaus bestehen Zweifel, dass die genannte Summe ausreicht, um alle durch den Druck, den Versand und die Bereithaltung der Wahlschablonen entstehenden Kosten zu decken.

Die Lösung, Erstellung und gezielte (d. h. bedarfsorientierte) Verteilung der Schablonen über die Selbsthilfeorganisationen zu organisieren (s. o.), verdient daher den Vorrang.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Pflicht zur Information über den Inhalt des Stimmzettels ist als Bestandteil wahlrechtlicher Regelungen ebenfalls fehl am Platz.

Sie würde nämlich nach der Begründung den Wahlvorstand im Wahllokal treffen, der diese Pflicht nicht erfüllen kann. Zum einen hat der Wahlvorstand die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu gewährleisten; er kommt folglich bei einer Informationspflicht automatisch in einen Zielkonflikt zwischen Informations- und Gewährleistungspflicht. Zum anderen kann der (ehrenamtlich tätige) Wahlvorstand in der Regel nicht ermessen, welche Informationen blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte für die Ausfüllung des Stimmzettels benötigen. Die Gefahr, dass durch eine inadäquate Information Wahlfehler entstehen, ist groß. Außerdem bestehen auch hier Zweifel, ob die Kostenkalkulation realistisch ist. Die Ausführungen zur Erstattung durch den Bund gelten auch für die Kosten der Information.

Die genannten Probleme sind vermeidbar, wenn die Aufklärung durch die Selbsthilfeorganisationen erfolgt, die dies vor der Wahl in einer größeren Zeitspanne mit größerem Sachverstand leisten können. Eine Festschreibung dieser Verpflichtung im Wahlrecht ist nicht nur unnötig, sondern falsch, weil sie mit dem eigentlichen Wahlakt genauso wenig zu tun hat wie sonstige Informationsaktivitäten.

Zu Buchstabe c

Die Ausführungen zu Artikel 1a gelten entsprechend für die Parallelvorschrift im Europawahlgesetz.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Die Ausführungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa gelten entsprechend für die Europawahl. Die Europawahlordnung entspricht weitgehend der Bundeswahlordnung.

Doppelbuchstabe bb

Die Ausführungen zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb gelten entsprechend für die Europawahl. Die Europawahl-

wahlordnung entspricht weitgehend der Bundeswahlordnung.

12. **Zu Artikel 4** (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Apothekerordnung)
- Artikel 5** (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Approbationsordnung für Apotheker)
- Artikel 6** (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 Gesetz über das Apothekenwesen)
- Artikel 7** (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundesärzteordnung)
- Artikel 8 Nr. 1 bis 3** (§ 34d Abs. 1 Satz 3, § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Anlage 20a Approbationsordnung für Ärzte)
- Artikel 9** (§ 2 Abs. 1 Buchstabe g Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz)
- Artikel 10** (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Psychotherapeutengesetz)
- Artikel 11** (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten)
- Artikel 12** (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)
- Artikel 13** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde)
- Artikel 14** (§ 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Approbationsordnung für Zahnärzte)
- Artikel 15** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten)
- Artikel 16** (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter)
- Artikel 17** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Ergotherapeutengesetz)
- Artikel 18** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Logopädengesetz)
- Artikel 19** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Hebammengesetz)
- Artikel 20** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Krankenpflegegesetz)
- Artikel 21** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Rettungsassistentengesetz)
- Artikel 22** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Orthoptistengesetz)
- Artikel 23** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 MTA-Gesetz)
- Artikel 24** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Diätassistentengesetz)
- Artikel 25** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Masseur- und Physiotherapeutengesetz)
- Artikel 42** (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Tierärzteordnung)

Artikel 43 (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte)

Artikel 44 (§ 3 Abs. 1 Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

In Artikel 4 sind in § 4 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 5 sind in § 20 Abs. 1 Nr. 6,
in Artikel 6 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 7,
in Artikel 7 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
in Artikel 8 Nr. 1 sind in § 34d Abs. 1 Satz 3,
in Artikel 8 Nr. 2 sind in § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
in Artikel 8 Nr. 3 sind in Anlage 20a,
in Artikel 9 sind in § 2 Abs. 1 Buchstabe g,
in Artikel 10 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 4,
in Artikel 11 sind in § 19 Abs. 1 Nr. 6,
in Artikel 12 sind in § 19 Abs. 1 Nr. 6,
in Artikel 13 sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
in Artikel 14 sind in § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6,
in Artikel 15 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 16 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2,
in Artikel 17 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 18 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 19 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 20 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 21 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 22 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 23 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 24 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 25 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 42 sind in § 4 Abs. 1 Nr. 3,
in Artikel 43 sind in § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
in Artikel 44 sind in § 3 Abs. 1

die Wörter „nicht nur vorübergehend“ zu streichen.

Begründung

Unvertretbar und abzulehnen ist die beabsichtigte Ausblendung „vorübergehender“ gesundheitlicher Beeinträchtigungen i. S. des Artikels 1 § 3 des Gesetzentwurfs. Ob eine Behinderung in diesem Sinne „vorübergehend“ ist, setzt eine (fach-)ärztliche Prognose voraus, die vielfach mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Abgesehen davon, dass daraus Rechtsstreitigkeiten entstehen können, kann es nicht angehen, dass die Behörden eine Berufszulassung erteilen, obwohl im Entscheidungszeitpunkt die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Berufsausübung fehlen. Mit der Gewährleistungsfunktion der staatlichen Berufszulassung gegenüber der Allgemeinheit wäre dies schwerlich zu vereinbaren. Auch kann in diesen Fällen nicht durchwegs auf die Eigenverantwortung

tung betroffener Berufsbewerber gesetzt werden, wie die aktuellen Berichte über einen Chirurgen an einem norddeutschen Krankenhaus zeigen, der trotz Beeinträchtigung seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit nach einem Gehirnschlag weiterhin operativ tätig gewesen sei und dadurch mehrere schwerwiegende Behandlungsfehler begangen habe. Unklar ist auch, wer unter diesen Umständen für Schäden aus Behandlungsfehlern haften würde. Die Erteilung z. B. der Approbation als Arzt oder Ärztin trotz „vorübergehender“ gesundheitlicher Nichteignung würde in diesen Fällen auch von der Öffentlichkeit nicht verstanden werden.

13. **Zu Artikel 30 Nr. 1, 2** (§ 39 Abs. 2 Satz 2, § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO)

Artikel 30 ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 1 § 39 Abs. 2 Satz 2 und Nummer 2 § 50 Abs. 1 Nr. 7 sind jeweils nach den Wörtern „aus gesundheitlichen Gründen“ die Wörter „oder wegen einer Sucht“ einzufügen.

Begründung

Die vorgesehene Neuformulierung „aus gesundheitlichen Gründen“ umfasst nicht die Versagung der Amtsausübung wegen einer Sucht. Nach den derzeitigen Bestimmungen führt eine Sucht bereits dann zur Versagung der Amtsausübung, wenn die Sucht noch nicht das Stadium des körperlichen Gebrechens oder einer geistigen Schwäche erreicht hat. Diese Rechtsfolge wurde durch die Aufnahme der Sucht als ausdrücklichen Versagungsgrund in die Vorschriften des § 39 Abs. 2 Satz 2 BNotO und des § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO erreicht. Bei der vorgesehenen Neuformulierung dürfte eine Sucht erst dann wieder die Versagung der Amtsausübung rechtfertigen, wenn bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Entsprechend den Motiven, die zur Aufnahme der Sucht in die Amtsausübungsregelungen geführt haben, muss jedoch im Interesse der Rechtsuchenden auch weiterhin sichergestellt sein, dass bei Suchtabhängigen nicht erst abgewartet werden muss, bis die Sucht ein fortgeschrittenes, krankheitsrelevantes Stadium erreicht hat.

14. **Zu Artikel 31** (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Artikel 31 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 § 7 Nr. 7, Nummer 2 § 14 Abs. 2 Nr. 3, Nummer 4 § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Nummer 6 § 95 Abs. 3 sind jeweils nach den Wörtern „aus gesundheitlichen Gründen“ die Wörter „oder wegen einer Sucht“ einzufügen.

b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 67 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wer aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.““

c) Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Neuformulierung „aus gesundheitlichen Gründen“ umfasst nicht die Versagung der Berufsausübung wegen einer Sucht. Nach den derzeitigen Bestimmungen führt eine Sucht bereits dann zur Versagung der Berufsausübung, wenn die Sucht noch nicht das Stadium des körperlichen Gebrechens oder einer geistigen Schwäche erreicht hat. Diese Rechtsfolge wurde durch die Aufnahme der Sucht als ausdrücklichen Versagungsgrund in die Vorschriften des § 7 Nr. 7 BRAO und des § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erreicht. Bei der vorgesehenen Neuformulierung dürfte eine Sucht erst dann wieder die Versagung der Berufsausübung rechtfertigen, wenn bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Entsprechend den Motiven, die zur Aufnahme der Sucht in die Berufsausübungsregelungen geführt haben, muss jedoch im Interesse der Rechtsuchenden auch weiterhin sichergestellt sein, dass bei Suchtabhängigen nicht erst abgewartet werden muss, bis die Sucht ein fortgeschrittenes, krankheitsrelevantes Stadium erreicht hat.

Zu den Änderungen zu den §§ 67 und 108 BRAO ist zusätzlich auszuführen, dass es nicht angezeigt erscheint, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsvorhabens die ersatzlose Streichung des § 67 BRAO vorzusehen.

Nach § 67 BRAO kann ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer die Wahl in den Kammervorstand nur unter den dort genannten Gründen ablehnen. Die praktische Bedeutung der Regelung mag sich zwar nicht unmittelbar erschließen. Vorschläge zu Vorstandswahlen werden normalerweise dann gemacht, wenn die Bereitschaft der Vorzuschlagenden zur Mitarbeit im Vorstand bekannt ist; außerdem hat die Regelung in § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO in der Tat zur Folge, dass das Vorstandsamt sofort nach der Wahl wieder aufgegeben werden kann. Zu Recht weist aber die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hin, dass dennoch Argumente für die Beibehaltung des § 67 BRAO sprächen. Die Vorschrift begründet eine grundsätzliche Verpflichtung des Kammermitgliedes, die Wahl anzunehmen – die Normierung von Ablehnungsgründen setzt eine grundsätzliche Pflicht zur Annahme voraus –, von deren Bestand auch unter dem Blickwinkel von Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 2 GG auszugehen ist, und kann auf diese Weise das Bewusstsein für Bedeutung und Notwendigkeit aktiver Mitarbeit in der beruflichen Selbstverwaltung fördern.

Weder fordern die Ziele des Gesetzentwurfs die Streichung, noch besteht hierfür sonst eine drängende Notwendigkeit. Die nächste Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung böte eine bessere Gelegenheit, die Fragen ausreichend zu diskutieren.

Den Anliegen des Gesetzentwurfs trägt die vorgeschlagene Änderung von § 67 Nr. 3 BRAO Rechnung.

Bei der Streichung von Nummer 7 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Artikel 33 Nr. 2 (§ 75a SGG)**Artikel 34** (§ 66a VwGO)

- a) In Artikel 33 ist Nummer 2 zu streichen.
- b) Artikel 34 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Einfügung eines neuen § 75a in das Sozialgerichtsgesetz und eines neuen § 66a in die Verwaltungsgerichtsordnung ist abzulehnen. Beide Vorschriften haben den gleichen Inhalt. Die vorgesehene Veröffentlichung einer Klageerhebung in Verfahren, in denen bereits eine Verbandsklage erhoben worden ist, in Bundesanzeiger und Tageszeitungen ist perfektionistisch und die beabsichtigte Einbeziehung weiterer interessierter Verbände in die betroffenen Verfahren nicht notwendig. Die in dem Verfahren von Verbänden zu wahren Interessen werden bereits durch den klagenden Verband vertreten und zum Streitgegenstand gemacht. Ferner gilt im Verwaltungsprozessrecht wie im Sozialgerichtsgesetz der Untersuchungsgrundsatz, so dass das Gericht von sich aus die für seine umfassende Prüfung der zu klärenden Rechtsfragen relevanten Tatsachen ermittelt.

16. Zu Artikel 36 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Artikel 36 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 § 14 Nr. 7, Nummer 2 § 21 Abs. 2 Nr. 3, Nummer 4 § 23 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1, Nummer 6 § 89 Abs. 3, Nummer 8 § 181 Abs. 1 Nr. 4 und Nummer 9 § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sind jeweils nach den Wörtern „aus gesundheitlichen Gründen“ die Wörter „oder wegen einer Sucht“ einzufügen.
- b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:
 - „5. § 61 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. wer aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.““
- c) Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Neuformulierung „aus gesundheitlichen Gründen“ umfasst nicht die Versagung der Berufsausübung wegen einer Sucht. Nach den derzeitigen Bestimmungen führt eine Sucht bereits dann zur Versagung der Berufsausübung, wenn die Sucht noch nicht das Stadium des körperlichen Gebrechens oder einer geistigen Schwäche erreicht hat. Diese Rechtsfolge wurde durch die Aufnahme der Sucht als ausdrücklichen Versagungsgrund in die Vorschriften des § 14 Nr. 7 PatAnwO und des § 21 Abs. 2 Nr. 3 PatAnwO erreicht. Bei der vorgesehenen Neuformulierung dürfte eine Sucht erst dann wieder die Versagung der Berufsausübung rechtfertigen, wenn bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Entsprechend den Motiven, die zur Aufnahme der Sucht in die Berufsausübungsregelungen geführt haben, muss jedoch im Interesse der Rechtsuchenden auch weiterhin sichergestellt sein, dass bei Suchtabhängigen nicht erst abgewartet

werden muss, bis die Sucht ein fortgeschrittenes, krankheitsrelevantes Stadium erreicht hat.

Zusätzlich ist auszuführen, dass es nicht angezeigt erscheint, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsvorhabens die ersatzlose Streichung des § 61 PatAnwO vorzusehen.

Nach § 61 PatAnwO kann ein Mitglied der Patentanwaltskammer die Wahl in den Kammervorstand nur unter den dort genannten Gründen ablehnen. Die praktische Bedeutung der Regelung mag sich zwar nicht unmittelbar erschließen. Vorschläge zu Vorstandswahlen werden normalerweise dann gemacht, wenn die Bereitschaft der Vorzuschlagenden zur Mitarbeit im Vorstand bekannt ist; außerdem hat die Regelung in § 63 Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO in der Tat zur Folge, dass das Vorstandsamt sofort nach der Wahl wieder aufgegeben werden kann. Die Bundesrechtsanwaltskammer weist aber zu Recht hinsichtlich der vergleichbaren Vorschriften in der Bundesrechtsanwaltsordnung darauf hin, dass dennoch Argumente für die Beibehaltung der Vorschrift sprächen. Die Vorschrift begründet eine grundsätzliche Verpflichtung des Kammermitgliedes, die Wahl anzunehmen – die Normierung von Ablehnungsgründen setzt eine grundsätzliche Pflicht zur Annahme voraus –, von deren Bestand auch unter dem Blickwinkel von Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 2 GG auszugehen ist, und kann auf diese Weise das Bewusstsein für Bedeutung und Notwendigkeit aktiver Mitarbeit in der beruflichen Selbstverwaltung fördern.

Weder fordern die Ziele des Gesetzentwurfs die Streichung, noch besteht hierfür sonst eine drängende Notwendigkeit. Die nächste Novellierung der Patentanwaltsordnung böte eine bessere Gelegenheit, die Fragen ausreichend zu diskutieren.

Den Anliegen des Gesetzentwurfs trägt die vorgeschlagene Änderung von § 61 Nr. 3 PatAnwO Rechnung.

Bei der Streichung von Nummer 7 handelt es sich um eine Folgeänderung.

17. Zu Artikel 41 (Änderung des Gaststättengesetzes)

Artikel 41 ist zu streichen.

Begründung

Die begrüßenswerte Intention der Bundesregierung, auch im Bereich der Hotels und Gaststätten die Barrierefreiheit sicherzustellen, bedarf keiner Änderung des Gaststättenrechts.

I. Fehlende Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund fehlt für die Regelung die Gesetzgebungskompetenz. Das Gaststättengesetz gehört zum Recht der Wirtschaft im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) und damit zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Artikel 41 des Gesetzentwurfs enthält aber keine gaststättenpezifische, gerade durch die Eigenart von Gaststätten und nur von Gaststätten geforderte Regelung; vielmehr stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit solcher Anforderungen – thematisch und dem Grunde nach – übergreifend bei allen öffentlich zugänglichen Gebäuden. Solche Anforder-

derungen an die bauliche Anlage „Gaststätte“ gehören aber zum Bauordnungsrecht und fallen daher in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Selbst wenn der Bund für die Regelung dem Grunde nach die Kompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG in Anspruch nehmen könnte, würde es an der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Artikel 74 Abs. 2 GG fehlen. Danach hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 72 Abs. 2 GG ist durch die Grundgesetznovelle vom 27. Oktober 1994 neu gefasst worden. Die bisherige Bedürfnisklausel ist durch eine Erforderlichkeitsklausel ersetzt worden. Diese Erforderlichkeitsklausel soll der Entwicklung entgegenwirken, nach der sich im Laufe der Jahre in der Praxis die Gewichte bei den Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Bundes verschoben haben.

Eine Regelung der Barrierefreiheit von Gaststätten ist weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Entsprechende Regelungen können genauso gut durch Landesrecht erfolgen (und sind auch weitgehend erfolgt).

Die Regelungen zur baulichen Ausgestaltung von Räumen in Gaststätten oder Beherbergungsbetrieben gehören zum Bauordnungsrecht und damit zur Gesetzgebungskompetenz der Länder. Das Gewerberecht kann zwar ebenfalls Anforderungen an die Eignung von Betriebsräumen stellen, muss jedoch, sofern es nicht um spezielle gewerbliche Belange geht, an die baurechtlichen Anforderungen anknüpfen, da die originäre Regelungskompetenz beim Bauordnungsrecht liegt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen jedoch bauliche Anforderungen an Gasträume (Barrierefreiheit) unabhängig vom Bauordnungsrecht – und damit abweichend von den Regelungen der einzelnen Bauordnungen der Länder – aufgestellt werden. Eine solche Regelung kann nicht mehr auf die Bundesgesetzgebungskompetenz des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (Gewerberecht) gestützt werden.

II. Mangelnde Bestimmtheit der Regelung

- a) Die Regelung in Artikel 41 ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.

Zunächst ist unklar was unter barrierefrei im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes zu verstehen ist. Denn nach § 4 sind bauliche Anlagen barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Aus dieser sehr weit gefassten Formulierung lässt sich nicht ableiten, welche konkreten baulichen Anforderungen erfüllt sein müs-

sen, damit die für die Gäste bestimmten Räume barrierefrei sind. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Definition der Behinderung in § 3, die alle Arten von Behinderungen erfasst. Ferner stellt die Vorschrift auf die Benutzbarkeit von Räumen ab, nicht aber auf das Gebäude, in dem diese Räume liegen.

- b) Inhaltlich unbestimmt ist auch die Formulierung „wesentlicher Umbau“ bzw. „wesentliche Erweiterung“. Für den Bauherrn und die Bauaufsichtsbehörden ist völlig unklar, unter welchen Voraussetzungen und Kriterien ein Umbau bzw. eine Erweiterung wesentlich sein soll (Sitzplatzmehring, Nutzflächenmehring, Umfang baulicher Änderungen jeweils in [prozentualer] Abhängigkeit vom vorhandenen Bestand; auch bei nicht baugenehmigungspflichtigen Änderungen usw.).
- c) Es bestehen aus folgenden Gründen gegen die vorgenommene Verweisung auf die Barrierefreiheit im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (Artikel 1 Abschnitt 1 des Entwurfs) in § 4 Abs. 2a GastG erhebliche rechtliche Bedenken. Nach der Legaldefinition des Artikels 1 Abschnitt 1 § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die Formulierung dieser Vorschrift ist jedoch unklar und interpretationsbedürftig und reicht weit über einen baulichen Anknüpfungspunkt hinaus. Sie kann somit nicht im Rahmen einer Verweisung rechtstechnisch mit Artikel 41 § 4 Abs. 2a GastG gekoppelt werden. Soweit durch die Verweisung bewerkstelligt werden sollte, dass Gaststätten und Hotels im weitesten Sinn behindertengerecht ausgestaltet werden sollen, stellt eine solche Regelung außerdem die Konzeption des Gaststättengesetzes in Frage. Denn das Gaststättenrecht als besonderes Ordnungsrecht muss trotz des durchaus berechtigten Anliegens, die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen, den gewerbebezogenen Ansatzpunkt beibehalten. Die insoweit unklaren Regelungen bewirken, dass die Gaststättenbetreiber in unzumutbarer Weise belastet werden, da sie in deren grundgesetzlich geschützten Lebensbereich (Artikel 12, 14 GG) unverhältnismäßig eingreifen.

18. Zu Artikel 49 Nr. 2 (§ 8 Satz 2 GVFG)

In Artikel 49 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d GVFG ist bereits jetzt Voraussetzung für die Förderung, dass das Vorhaben Be-

lange behinderter und alter Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Mit der Neufassung des § 3 Nr. 1 Buchstabe d GVFG wird diese Fördervoraussetzung neu definiert und die Notwendigkeit zur Anhörung von Behindertenvertretungen/-verbänden bei der Vorhabenplanung gesetzlich festgelegt.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe haben die Antragsteller darzulegen und die Bewilligungsbehörden vor der Gewährung der Zuwendungen zu prüfen, ob diese Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Zusätzlich werden die Belange des definierten Personenkreises nach dem Personenbeförderungsgesetz gesichert, wenn bei baulichen Vorhaben für Straßenbahnen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Diese Instrumente werden als ausreichend angesehen, die Belange behinderter und mobilitätseingeschränkter Menschen im Sinne der Herstellung weitgehender Barrierefreiheit wirksamer als bisher zu gewährleisten. Einer darüber hinausgehenden gesetzlich festgelegten Berichterstattungsverpflichtung der Länder im Sinne des Artikels 49 Nr. 2 bedarf es hierzu nicht – auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Forderung nach einer „schlanken“ Verwaltung.

19. Zu Artikel 50 Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 FStrG)

In Artikel 50 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Umweltschutzes“ die Wörter „und der behinderten Menschen“ eingefügt.“

Begründung

Die Generalklausel des § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG enthält die grundsätzliche Abwägungsregelung bei der Erfüllung der Straßenbaulast. Bei dieser Abwägung sind alle öffentlichen Belange grundsätzlich gleichrangig einzustellen. Deshalb ist hier der systematisch richtige Standort für die Aufnahme des Einzelbelangs der behinderten Menschen. Dagegen kann aus der vorgesehenen Formulierung des § 3 Abs. 1 FStrG ein Abwägungsvorrang entnommen werden, wie auch die beispielhaft aufgeführten Gegenbelange der Verkehrssicherheit zeigen. Dieser stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen des Abwägungsgebots.

20. Zu Artikel 50 Nr. 2 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG)

In Artikel 50 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung. Bei der Ermessensausübung sind vorrangig die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Ermessensreduzierungen können sich insbesondere aus Grundrechten Dritter wie Artikel 4, 5, 12, 14 und 21 des Grundgesetzes ergeben. Dies kann nur durch Abwägung der widerstreitenden Belange unter der Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls entschieden werden. Deshalb enthält § 8 Abs. 1 FStrG keine Aufzählung einzelner Versagungsgründe. Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 8 Abs. 1 Satz 2

FStrG begründet demgegenüber einen vorrangigen Versagungsgrund aus Belangen behinderter Menschen, der beispielsweise mit dem grundrechtlich geschützten Recht zur Aufstellung von Informationsständen zur Meinungsbekundung oder politischen Werbung kollidieren kann. Dies kann gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. das Übermaßverbot verstoßen.

21. Zu Artikel 51 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz)

In Artikel 51 Nr. 1 § 8 Abs. 3 Satz 4 sind nach dem Wort „Aufgabenträger“ die Wörter „soweit vorhanden“ einzufügen.

Begründung

In § 8 Abs. 3 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes ist klarzustellen, dass bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger nur anzuhören sind, wenn in den entsprechenden Kommunen Behindertenbeiräte oder -beauftragte tatsächlich vorhanden sind. Sollten stattdessen die entsprechenden Verbände i. S. d. § 5 Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. Formulierung in Artikel 49 des Gesetzentwurfs) angehört werden müssen, wäre dies ausdrücklich zu ergänzen.

22. Zu Artikel 52 Nr. 1a – neu – (§ 2 Abs. 3 Satz 1 EBO)

In Artikel 52 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Die Wörter „erleichtert wird“ werden durch die Wörter „ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird“ ersetzt.“

Begründung

Im Sinne der behindertenpolitischen Grundaussage des Behindertengleichstellungsgesetzes, in der Herstellung von Barrierefreiheit als „Kernstück“ angesehen wird, muss es zwingend sein, dass die Benutzung der Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge nicht nur erleichtert, sondern in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird.

23. Zu Artikel 53a – neu – (§ 3 Abs. 5 Satz 1 BOStrab)

Nach Artikel 53 ist folgender Artikel 53a einzufügen:

„Artikel 53a
Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung

§ 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...) worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Wort „erleichtern“ wird durch die Wörter „ohne besondere Erschwernis ermöglichen“ ersetzt.“

Begründung

Im Sinne der behindertenpolitischen Grundaussage des Behindertengleichstellungsgesetzes, in der Herstellung von Barrierefreiheit als „Kernstück“ angesehen wird, muss es zwingend sein, dass die Benutzung der unter diese Verordnung fallenden Bahnanlagen und Fahrzeuge nicht nur erleichtert, sondern in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Kosten)

Zu den vom Bundesrat angesprochenen Vorschriften hat die Bundesregierung bereits im Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass durch die Regelungen des Gesetzes selbst den Ländern und Kommunen grundsätzlich keine Kosten entstehen. Durch die gewählte Gesetzessystematik wird sichergestellt, dass es den Entscheidungsträgern vor Ort überlassen wird, die Bedingungen für die Herstellung von Barrierefreiheit im Einzelnen eigenverantwortlich zu regeln. Hierzu gehört auch die jeweils konkrete Entscheidung, in welchem Umfang und für welchen Zeitpunkt Finanzwirkungen auftreten. Damit sind Länder und Kommunen vor finanzieller Überforderung geschützt.

Im Übrigen richtet sich Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz, der seit 1994 besteht, nicht nur an den Bund, sondern als eigenverantwortliche Aufgabe an alle staatlichen Ebenen. Nach Artikel 104a Abs. 1 Grundgesetz tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Wahrnehmung der Aufgaben bedeutet den unmittelbaren Vollzug; es kommt nicht darauf an, wer die Kosten verursachende Regelung getroffen oder veranlasst hat; insofern ist die Verwaltungskompetenz gemäß Artikel 30, 83 ff. Grundgesetz entscheidend. Diejenige Körperschaft, die die Verwaltungskompetenz besitzt, trägt auch die Ausgaben. Die Ausgabenverantwortung bedeutet sowohl Finanzierungsverantwortung als auch Finanzierungspflicht. Daher müssen die jeweils für den Vollzug zuständigen Aufgabenträger, und damit zum Teil auch die Länder, die Finanzierung sicherstellen.

Im Einzelnen stellt sich die Kostensituation zu den vom Bundesrat angesprochenen Vorschriften wie folgt dar:

– Zu Artikel 1 § 8 Abs. 2

Die Vorschrift enthält keine eigenständige Verpflichtung, sondern verweist lediglich auf die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen bundesgesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus stellt sie klar, dass weitergehende landesrechtliche Vorschriften nicht berührt werden sollen. Kostenfolgen können sich deshalb aus § 8 Abs. 2 nicht ergeben.

– Zu Artikel 2 (Änderung der Bundeswahlordnung)

Was die Barrierefreiheit der Wahllokale angeht, dürfte es zunächst einmal in jeder Gemeinde möglich sein, als Wahllokale solche gemeindeeigenen Räumlichkeiten auszuwählen, die bereits barrierefrei erreichbar sind und diese dann entsprechend einzurichten. Erst bis zum Jahre 2010 sollen alle Wahllokale barrierefrei sein. Durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift ist sichergestellt, dass in begründeten Ausnahmefällen auch danach noch eine Abweichung möglich ist. Hier ist bewusst eine solche Ermessensregelung gewählt worden, um den Ländern und Gemeinden einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu geben, in dem neben den Interessen der behinderten Menschen u. a. durchaus auch die örtlichen Verhältnisse und die sich daraus ergebende Kostenfrage eine Rolle spielen werden.

Die Kosten für die Verwendung von Wahlschablonen, die aufgrund der Berliner Erfahrungen auf ca. 600 000 Euro für eine Bundestagswahl im Entwurf geschätzt wurden, sind im Einzelfall nicht bezifferbar. Der Gesetzentwurf (C.II.8) weist darauf hin, dass diese Kosten den Gemeinden als Kosten der Bundestagswahl bzw. Europawahl vom Bund zu erstatten sind.

- Zu Artikel 49 (Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes) und zu Artikel 51 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Da der Gesetzentwurf im verkehrsrechtlichen Teil keine neuen materiellen Verpflichtungen begründet, sondern den Beteiligten selbst die Instrumente zur Herstellung der Barrierefreiheit an die Hand gegeben werden (Programme, Zielvereinbarungen, Nennung von Maßnahmen), können sie in unternehmerischer und/oder kommunaler Eigenverantwortung selbst entscheiden, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen kostenwirksam werden. Hierin spiegelt sich der föderative Aufbau der Bundesrepublik Deutschland in der Zuständigkeitszuordnung auch im Verkehrsbereich wider.

Der öffentliche Personennahverkehr sowie die regionale und örtliche Verkehrsgestaltung sind prinzipiell in die Hände der Bundesländer und der regionalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte, Gemeinden) gegeben. Es ist – auch im Zusammenhang mit den Behindertenklauseln der Nahverkehrsgesetze der Länder – allein Sache der regionalen Verkehrs- und Baulastträger, für die behindertengerechte Ausgestaltung der Verkehrsbauten, der Verkehrsmittel und des Verkehrsangebotes im öffentlichen Personennahverkehr zu sorgen. Durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und das Regionalisierungsgesetz ist die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Finanzmitteln des Bundes abgesichert; diese beliefen sich im Jahre 2001 auf rd. 8 Mrd. Euro.

Darüber hinaus haben schwer behinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Auch hier übernimmt der Bund Aufwendungen von jährlich rd. 140 Mio. Euro.

Da insoweit rechtliche Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit bereits bestehen und durch erhebliche Bundesmittel abgesichert werden, lassen sich Schätzungen aus dem Jahre 1999, wonach im Land Brandenburg für die Herstellung der Barrierefreiheit im nicht schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr ein Betrag von rd. 0,5 Mrd. Euro zusätzlich aufzuwenden sei, nicht

auf das Behindertengleichstellungsgesetz übertragen, insbesondere da hier – anders als bei der Schätzung des Landes Brandenburg – Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit generell nur bei Neuanschaffungen bzw. bei größeren Neu- oder Umbauten gelten und damit alle Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden können. Im Übrigen ist nach § 2 Abs. 11 des Brandenburgischen Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr vom 26. Oktober 1995 das Land bereits jetzt verpflichtet, „bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Leistungsangebotes des öffentlichen Personennahverkehrs ... die spezifischen Bedürfnisse von Personen mit Mobilitätsbehinderung, Familien mit Kindern und alten Menschen zu berücksichtigen“. Die sich hieraus ergebenden Kosten dürfen nicht dem Behindertengleichstellungsgesetz zugeordnet werden.

Gegen eine solche Kostenaussage spricht ferner auch die europäische Rechtsentwicklung. Danach ist die in Deutschland bereits selbstverständliche Praxis der Neuanschaffung von Niederflurbussen nun auch zum obligatorischen Standard in Europa geworden. Das Europäische Parlament hat im November 2001 dem Entwurf der „Busrichtlinie“ zugestimmt. Diese sieht eine Ausrüstungspflicht von Stadtlinienbussen (Klasse I) mit einer Absenkvorrichtung (kneeling) sowie einer Rampe oder Hebeplattform vor.

Zu Nummer 2

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält keine Vorschriften, die im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 als Verpflichtungen gelten, deren Auferlegung grundsätzlich nur über Verträge und finanziellen Ausgleich möglich sind. Im Übrigen kann aus der Verordnung vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung in Deutschland keine Finanzverantwortlichkeit des Bundes abgeleitet werden. Vielmehr sind die für den ÖPNV zuständigen Länder und Gemeinden bereits nach geltendem Recht verpflichtet, bei der Gestaltung des ÖPNV die Belange mobilitätseingeschränkter Personen zu berücksichtigen. Neue Verpflichtungen im Sinne der o. g. Verordnung sind aus den vorgeschlagenen Regelungen somit nicht ableitbar.

Zu Nummer 3 (Blindenführhunde)

Die Bundesregierung wird dem Berichtsanliegen Rechnung tragen.

Zu Nummer 4 (§ 2 Satz 1 BGG)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5 (§ 2 Satz 2 BGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 (§ 4 BGG)

Die Bundesregierung stellt zunächst fest, dass die Anforderungen der EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG an eine sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsstätten, in denen behinderte Menschen beschäftigt werden, im deutschen Recht bereits durch das Arbeits-

schutzgesetz (§ 3 Abs. 1, § 4 Nr. 6, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1) und das SGB IX (§ 81 Abs. 4 Nr. 4) abgedeckt sind. Gegen eine klarstellende Regelung im Sinne der Bestimmungen der v. g. EG-Richtlinie bestehen aber keine Bedenken. Die Bundesregierung wird die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift für die Novellierung der Arbeitsstättenverordnung vormerken.

Zu Nummer 7 (§ 5 BGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen grundsätzlich zu und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, mit welcher Formulierung dem Vorschlag am besten Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 8 (§ 8 Abs. 1 BGG)

Mit der Soll-Vorschrift für alle großen zivilen Baumaßnahmen enthält der Regierungsentwurf eine ausgewogene Gesamtregelung, die neben der grundsätzlichen Verpflichtung auf Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit den gebotenen Raum für Ausnahmen in atypischen Fällen lässt, etwa wenn die Erfüllung der Verpflichtungen zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde. Eine starre Verpflichtung ohne Ausnahmemöglichkeiten wird dem nicht gerecht.

Im Bereich der zivilen Um- und Erweiterungsbauten bedarf es nicht der vorgeschlagenen Änderung, denn dem Anliegen des Bundesrates, einen unverhältnismäßigen Mehraufwand im Einzelfall berücksichtigen zu können, trägt die Soll-Vorschrift des Satzes 1 Rechnung.

Im Übrigen soll die Konzeption des Gesetzentwurfs beibehalten werden, nur Regelungen für zivile Baumaßnahmen zu treffen.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf kleinere Neubaumaßnahmen (unter 1 Mio. Euro) wird die Bundesregierung nochmals überprüfen. Im Übrigen handelt es sich bei § 8 Abs. 1 um eine reine Selbstverpflichtung des Bundes.

Zu Nummer 9 (§ 8 Abs. 2 BGG)

Aus der Vorschrift des § 8 Abs. 2 BGG ergeben sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Es handelt sich um eine Norm, die lediglich auf die bundesrechtlichen Regelungen in den nachfolgenden Artikeln verweist, soweit diese Anforderungen an die Barrierefreiheit stellen. Sie dient ferner der Klarstellung, dass von diesen in Bezug genommenen bundesrechtlichen Regelungen möglicherweise weitergehende landesrechtliche Regelungen nicht berührt werden.

Insoweit wird dem Anliegen des Bundesrates bereits Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§ 13 BGG)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag einer ersatzlosen Streichung des Verbandsklagerechtes nicht zustimmen.

Im Regierungsentwurf eines Gleichstellungsgesetzes stellt das Verbandsklagerecht eine notwendige Ergänzung zu den Individualklagerechten dar, weil zum Teil Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit nicht als subjektiv-öffentliche Rechte ausgestaltet sind, die von einzelnen Menschen mit Behinderung gerichtlich geltend gemacht werden kön-

nen. Hier besteht nur die Möglichkeit über die Verbandsklage – als Feststellungsklage –, durch die Verbände die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns kontrollieren zu lassen. Einer zusätzlichen Belastung der Justiz wird dadurch vorgebeugt, dass das Verbandsklagerecht nur bestimmten, eigens anerkannten Verbänden zusteht, die zahlreiche Voraussetzungen erfüllen müssen. Verbandsklagen können auch zu einer Kanalisierung der Anliegen beitragen und damit einer Belastung der Justiz durch Massenverfahren entgegenwirken. Insoweit kommt der Präklusionswirkung (Artikel 1 § 13 Abs. 4) eine besondere Bedeutung zu.

Zu Nummer 11 (Wahlrecht)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 12 (medizinische Berufsgesetze)

Die Bundesregierung ist offen für das Anliegen des Bundesrates und wird im weiteren Verfahren prüfen, ob dem Vorschlag zugestimmt werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 39 Abs. 2 Satz 2, § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO)

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Erstreckung der Vorschriften auf Fälle einer Sucht, die nicht mit gesundheitlichen Auswirkungen verknüpft sind, nicht erforderlich. Der Rechtsbegriff „gesundheitliche Gründe“ ist umfassend und weit. Eine Sucht, die Auswirkungen auf die Gesundheit des Süchtigen hat, wird von dem Begriff „gesundheitliche Gründe“ erfasst. Auch nach geltendem Recht kann eine Sucht, wie die übrigen im Gesetz genannten Mängel, aber nur dann zu einer Vertreterbestellung bzw. zur Amtsenthebung führen, wenn die betroffene Person unfähig ist, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben. Nach der Rechtsprechung müssen etwaige Mängel der im Gesetz genannten Art in schwerwiegender Weise auf die Fähigkeiten übergreifen, die Belange des Mandanten sachgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen (BGH vom 12. März 2001 – AnwZ (B) 21/00, BRAK-Mitt 2001, 231, zu § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Eine Sucht, die keinerlei Auswirkungen auf die Gesundheit hat, kann diese hohe Schwelle nicht erreichen. Auch stellte sich die praktische Frage, wie eine Sucht, die sich nicht in Gesundheitsfolgen manifestiert, nachgewiesen werden soll. Dem erforderlichen Schutz der Mandanten wird mit dem Gesetzesbegriff „gesundheitliche Gründe“ umfassend Rechnung getragen. Einer Ausweitung auf die Sucht bedarf es nicht.

Zu Nummer 14 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Buchstabe a (Nummer 1 (§ 7 Nr. 7), Nummer 2 (§ 14 Abs. 2 Nr. 3), Nummer 4 (§ 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1), Nummer 6 (§ 95 Abs. 3))

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Auf die Begründung der Gegenäußerung zu Artikel 30 (§ 39 Abs. 2 Satz 2, § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO) wird verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sowohl im geltenden § 16 Abs. 3 BRAO als auch im geltenden § 95 Abs. 3 BRAO die „Sucht“ nicht besonders genannt wird. Dass sich hieraus Schwierigkeiten in der Praxis ergeben hätten, ist nicht bekannt.

Buchstabe b und c (Nummer 5 (§ 67), Nummer 7 (§ 108 Abs. 3))

Die Bundesregierung hält es in der Sache weiterhin für zutreffend, die Vorschriften aufzuheben. Sie ist jedoch bereit, dem Bundesrat entgegenzukommen und ihr Anliegen insoweit nicht mehr im vorliegenden, sondern in einem anderen Gesetzgebungsvorhaben weiter zu verfolgen.

Zu Nummer 15 (§ 75a SGG, § 66a VwGO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Sie hält jedoch Bestimmungen über die Beiladung anderer Verbände behinderter Menschen insoweit für unverzichtbar, als sie notwendige Voraussetzungen für die in § 13 Abs. 4 BGG vorgesehene Präklusionswirkung darstellen.

Zu Nummer 16 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Die Vorschläge des Bundesrates zu Buchstabe a werden aus den in der Gegenäußerung zu den Artikeln 30 und 31 genannten Gründen abgelehnt. Die Bundesregierung ist bereit, den Vorschlägen zu den Buchstaben b und c entsprechend den Ausführungen zu Nummer 14 Buchstabe b und c Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 17 (Gaststättengesetz)

Barrierefreiheit von Gaststätten ist für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am öffentlichen Leben unverzichtbar. Die vom Bundesrat vorgeschlagene ersatzlose Streichung kann von der Bundesregierung nicht akzeptiert werden.

Die inhaltlich noch weitergehende Vorschrift des Berliner Gaststättenrechts hat erwiesen, dass wirtschaftliche Gründe einer solchen Regelung nicht entgegenstehen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist gegeben. Der Rechtsausschuss des Bundesrates hat in seiner 789. Sitzung vom 5. Dezember 2001 eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes festgestellt (Protokoll S. 63 f.).

Zu Nummer 18 (§ 8 Satz 2 GVFG)

Die Bundesregierung hält es für notwendig, dass die zuständigen Länder zur Berichterstattung verpflichtet werden, inwieweit die mit Bundesmitteln geförderten Maßnahmen auch tatsächlich dem Ziel der Barrierefreiheit entsprechen. Die bewusst offen gestaltete Berichterstattungspflicht der Länder führt zu keinem neuen Verwaltungsaufwand, sondern schafft die erforderliche Transparenz. Vor diesem Hintergrund wird die ersatzlose Streichung von § 8 Satz 2 GVFG abgelehnt.

Zu Nummer 19 (§ 3 Abs. 1 FStrG)

Bereits aus der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Formulierung kann entnommen werden, dass die Abwägung ausdrücklich unter Beachtung „anderer öffentlicher Belange“ erfolgen soll. Kein Belang kann von vornherein Vorrang beanspruchen; alle Belange sind mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Im Übrigen prüft die Bundesregierung, ob sie dem redaktionellen Anliegen des Bundesrates entsprechen kann.

Zu Nummer 20 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG)

Auch bei Bewilligung von Straßennutzungen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen können (Sondernutzungen), sind bereits bei der geltenden Gesetzeslage die Belange behinderter und in der Mobilität beeinträchtigter Menschen zu berücksichtigen. Da jede Sondernutzung den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann und somit die dem widmungsmäßigen Zweck entsprechende Nutzung der Straße durch die Allgemeinheit beeinträchtigen kann, betrifft die Entscheidung über ihre Zulässigkeit den Umfang des grundrechtlich gewährleisteten subjektiven öffentlichen Rechts auf Teilnahme am Gemeingebrauch und ermöglicht es, die verschiedenartigen verfassungsrechtlich geschützten Belange der Straßenbenutzer in Einklang zu bringen (Ausgleichs- und Verteilungsfunktion der Sondernutzungserlaubnis). Bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind die Konflikte, die aus unterschiedlichen Straßennutzungen herrühren, durch eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände zu bewältigen. Zu berücksichtigen sind das Ausmaß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch die beabsichtigte Sondernutzung, namentlich die Erfordernisse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Der Ergänzungsvorschlag zu § 8 Abs. 1 FStrG (Artikel 50 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) stellt – auch vor dem Hintergrund des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes – klar, dass bei der Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung die Be-

lange behinderter Menschen in der Ausübung des Gemeingebrauchs nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Die Verwendung der Wörter „soll ... nicht“ anstelle der Wörter „darf ... nicht“ beinhaltet, dass vorliegend kein vorrangiger, absoluter Versagensgrund für eine Sondernutzungserlaubnis geschaffen werden soll. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung bezweckt, auch das Bewusstsein für die Belange behinderter Menschen zu schärfen mit dem Ziel, dass alle widerstreitenden Interessen im Einzelfall möglichst optimal zur Geltung gebracht werden.

Zu Nummer 21 (PBefG)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht ein Anhörungsrecht für Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte vor. Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung bestehen keine Bedenken.

Zu Nummer 22 (EBO)

Mit der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Formulierung wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Daran sollte festgehalten werden.

Zu Nummer 23 (BOStrab)

Mit dem derzeitigen Wortlaut der BOStrab wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bereits Rechnung getragen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung ist deshalb entbehrlich.

